



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	70 - 16 0533/2015	06.11.2015

Betreff

Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 17.12.2014;
hier: 1. Nachtragssatzung

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	26.11.2015
Rat	15.12.2015

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein

1. nimmt die Begründung zum Anlass der Änderung der Entwässerungssatzung zur Kenntnis und
2. beschließt die mit Anlage 1 gekennzeichnete 1. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 17.12.2014 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Sachdarstellung :

Anfang Dezember 2013 legte der Städte- und Gemeindebund eine Mustersatzung unter Berücksichtigung der Gesetzesänderung des Landeswassergesetzes NRW und der neuen Rechtsverordnung SÜwVO Abw vor.

Mit Beschluss vom 16.12.2014 hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein der Neufassung der Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein, die in direkter Anlehnung an die Mustersatzung gefasst wurde, beschlossen.

Im laufenden Geschäft hat sich gezeigt, dass die eine oder andere Formulierung zur Klarstellung oder zweckmäßigen Anwendbarkeit angepasst werden muss.

Die Betriebsleitung schlägt daher vor, diese redaktionellen Änderungen ab dem 1.1.2016 in die Satzung einfließen zu lassen.

Nachfolgend die Gegenüberstellung der bisherigen Fassung zur Neufassung.

Änderungen sind **grau** unterlegt.

Bisherige Fassung

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

(9) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Gemeinde anzuzeigen.

Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung

geänderte Fassung

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

(9) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt anzuzeigen. Die Lage der Anschlussleitung ist zu dokumentieren und fachgerecht zu verschließen. Die Fertigstellung ist ebenfalls der Stadt anzuzeigen.

1.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Stadt anzuzeigen und je nach technischer Ausführung genehmigen zu lassen.

2.

Die Stadt entscheidet in diesem Fall über die Zulässigkeit der Überlassung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt werden.

3.

von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

Ein Verzicht auf die Abwasserüberlassung kommt nach § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen sind.

Ein Verzicht auf die Abwasserüberlassung kommt nach § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen sind.

Erläuterungen

1. Der Verschluss der Anschlussleitung soll nicht durch die Stadt sondern durch den Anschlussnehmer erfolgen, da der Anschluss auf dessen Grundstück liegt.
2. Es soll keine generelle, automatische Genehmigung erteilt werden, sondern die Entscheidung wird nach dem Wasserrecht im Einzelfall gefällt.
3. Ein Überlauf an den Kanal löst die Gebührenpflicht aus. Zudem ist die Entscheidung im Einzelfall besser und lässt auch alternative Lösungen zu.

Die Betriebsleitung schlägt daher vor, die als Anlage 1 gekennzeichnete 1. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung zu beschließen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.1

Gruyters
Betriebsleiter

Anlage/n:
70 - 16 0533 2015 A 1 1. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung